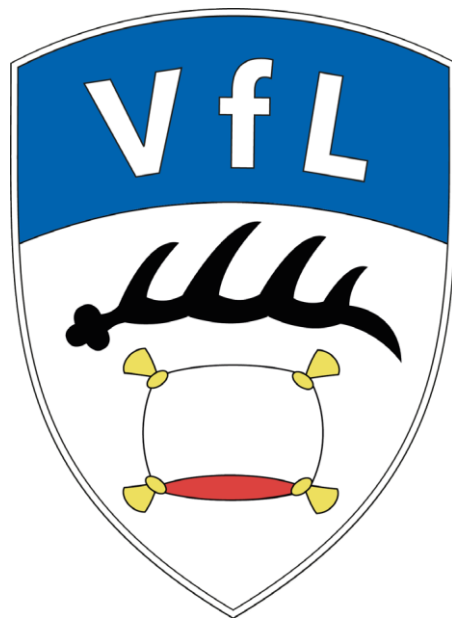


Satzung



des VfL Pfullingen 1862 e. V.

Stand: 16. November 2023

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR & VEREINSFARBEN

§ 2 ZWECK DES VEREINS & GEMEINNÜTZIGKEIT

§ 3 WÜRTTEMBERGISCHER LANDESSPORTBUND, VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

§ 8 ORGANE DES VEREINS

§ 9 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

§ 10 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 13 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE MITGLIEDER- & DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 14 VORSTAND

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER

§ 16 HAUPTAUSSCHUSS

§ 17 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DEN VORSTAND UND DEN HAUPTAUSSCHUSS

§ 18 VEREINSJUGEND

§ 19 ABTEILUNGEN

§ 20 ERRICHTUNG UND AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN

§ 21 AUFGABEN UND RECHTE DER ABTEILUNGEN

§ 22 ABTEILUNGSORGANE

§ 23 ABTEILUNGSLEITUNG

§ 24 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

§ 25 EHRUNGEN

§ 26 KASSENPRÜFER

§ 27 SANKTIONSBESTIMMUNGEN

§ 28 VON AMTS WEGEN VERANLASSTE SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 29 AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR & VEREINSFARBEN

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Pfullingen 1862 e.V.“, in abgekürzter Form „VfL Pfullingen“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Pfullingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 ZWECK DES VEREINS & GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung des Sports und der Bewegung als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich gleichermaßen dem Freizeit- und Breitensport sowie dem Reha-Sport. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit und der Kameradschaft.
- (2) Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs und die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-, Jugend- und Vereinsveranstaltungen.
 - b) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von oder die Beteiligung an Kindertagesstätten.
 - c) die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von oder die Beteiligung an Sportstätten, wie etwa Sportvereinszentren oder Sportanlagen jeglicher Art.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Auch im Falle der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge. Die Bezahlung von Löhnen und Gehältern bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Sonstige Vergütungen werden von Fall zu Fall von den zuständigen Organen beschlossen. Die Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 WÜRTTEMBERGISCHER LANDESPORTBUND, VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

(1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(2) Über die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins können natürliche, juristische Personen und Personengesellschaften werden.

(2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch Abgabe einer Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (in Papierform oder digital) an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, bzw. bis zur ordentlichen Beendigung der Mitgliedschaft.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied, den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsstellenleitung delegieren kann, nach freiem Ermessen. Der Bewerber ist als Mitglied des VfL Pfullingen wirksam aufgenommen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle durch den Vorstand schriftlich (in Papierform oder digital) abgelehnt wurde. Bei der Ablehnung bedarf es keiner Angabe von Gründen. Gegen die Ablehnung besteht keine Einspruchsmöglichkeit.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe bestehender Ordnungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Jedes über 14 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, selbst an der Willensbildung und an den Abstimmungen im Verein teilzunehmen, sofern es diese Satzung und die Jugendordnung nicht anders bestimmt. Für die Mitglieder unter 14 Jahren können deren gesetzliche Vertreter handeln. Wählbar in den Vorstand und in die Abteilungsleitung sind nur solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres wählbar.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle des Vereins laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- d) Änderungen bei den Abteilungsmitgliedschaften

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

(5) Die Mitglieder haben sich unabhängig von möglicherweise über den Verein bestehenden Versicherungen selbst ausreichend gegen Schäden jedweder Art zu versichern.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren verpflichtet.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer zusätzlichen Aufnahmegebühr berechtigt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, aus sozialen Gründen Mitgliedern im Einzelfall Beitragserleichterungen zu gewähren.

(4) Erhebung, Höhe, Fälligkeit und Form des Einzugs der Mitgliedsbeiträge, die Festsetzung von Aufnahmegebühren oder von Umlagen wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Kurs- und Verwaltungsgebühren werden vom Vorstand beschlossen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(5) Die Abteilungsversammlungen können zu den Vereinsbeiträgen zusätzliche Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahrs zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich (in Papierform oder digital) spätestens am 30. November des Jahres bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit ihres Austritts einer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Erklärungen gegenüber einer Abteilung bzw. deren Leitung, aus dem Verein austreten zu wollen, sind nicht ausreichend.

(3) Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) der grobe oder wiederholte Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, deren Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- b) eine schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner internen Struktur.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hierüber ist das Mitglied mit dem Ausschluss schreiben zu belehren. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht zur Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Bei Mitgliedern, die mit einem Vorstandsamt betraut waren, erlischt das Amt sowohl im Falle ihres Austritts, der Streichung aus der Mitgliederliste als auch im Falle ihres Ausschlusses. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und alles Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Hauptausschuss

(2) Alle Gremienmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

(4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u.a.; im Übrigen findet Ziffer (4) Anwendung.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 9 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für Entscheidungen über

- a) die Änderungen des Vereinszwecks
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Fusion/Verschmelzung mit anderen Vereinen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie zur Fusion bzw. Verschmelzung mit anderen Vereinen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Abteilungsleitern (kraft Amtes),
- b) den gewählten Delegierten und Jugenddelegierten sämtlicher Abteilungen,
- c) den Mitgliedern des Vorstands,
- d) den Ehrenvorsitzenden.

(2) Die von den Abteilungen zu wählenden Delegierten werden nach folgender Maßgabe ermittelt:

- a) Jede Abteilung stellt grundsätzlich zwei Delegierte und einen Jugenddelegierten. Der Jugenddelegierte darf bei seiner Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern (einschließlich Kindern und Jugendlichen) stellen für jede weitere angefangene 300 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Eine Abteilung darf nicht mehr als 25 Prozent aller Delegierten stellen.
- b) Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahlen sind die Meldungen des Vereins an den WLSB zum 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.
- c) Wählbar sind alle Mitglieder einer Abteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Für die Delegierten wählen die Abteilungen auch Ersatzdelegierte, deren Anzahl 50 Prozent ihrer Delegierten entspricht. Für den Jugenddelegierten ist ein Ersatz-Jugenddelegierter zu wählen. Nur diese gewählten Ersatzdelegierten sind vertretungsberechtigt. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sind von den Abteilungen schriftlich unter Angabe von Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum bei der Geschäftsstelle des VfL zu melden.
- e) Die Amtszeit der gewählten Delegierten beträgt mindestens ein Jahr und endet spätestens mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Ein Delegierter kann das Mandat nur für eine Abteilung wahrnehmen.
- g) Scheidet ein Delegierter aus dem Verein und/oder der Abteilung aus, so verliert er automatisch sein Mandat als Delegierter.
- h) Die Delegierten werden von ihren Abteilungen jeweils per Personenwahl bestimmt.

(3) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Änderungen oder Neufassung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszwecks (§ 10, Ziffer (1) a)),
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- e) Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) Entlastung des Vorstands,
- g) Wahl des Vorstands,
- h) Wahl der Kassenprüfer,

- i) Beschlussfassung über Vereinsordnungen (wie etwa Beitrags- und Ehrungsordnung), soweit diese nicht nach dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen,
- j) Bestätigung des Vereinsjugendleiters,
- k) Beschlussfassung über Berufungsanträge bzgl. Vereinsausschlüssen,
- l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Bei den Delegiertenversammlungen sind Delegierte und Ersatzdelegierte nur dann stimmberechtigt, wenn sie persönlich (je nach Sitzungsform vor Ort oder durch Zuschaltung per Telefon oder Videokonferenz-Tool) anwesend sind. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Soweit eine Abteilungsleitung aus mehreren Mitgliedern besteht, können diese ebenfalls nur eine gemeinsame Stimme abgeben. Jeder Delegierte übt sein Stimmrecht frei von den Weisungen seiner Abteilung aus.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Delegierten erforderlich.

(6) Bei der Delegiertenversammlung haben alle interessierten Mitglieder des Vereins ein Anwesenheitsrecht (Vereinsöffentlichkeit). Stimmrecht haben jedoch nur die Delegierten. Durch die Entscheidung mit einfacher Mehrheit ihrer Stimmen können die anwesenden Delegierten die Vereinsöffentlichkeit ausschließen.

§ 12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitglieder- oder Delegiertenversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn

- a) der Hauptausschuss es im Interesse des Vereins für erforderlich hält und eine Einberufung der jeweiligen Versammlung beschließt,
- b) 10 Prozent der Mitglieder oder 20 Prozent der Delegierten schriftlich die Einberufung ihrer jeweiligen Versammlung unter Angabe des Zwecks und des Grundes beim Vorstand beantragen.

(2) Die beantragte außerordentliche Versammlung muss spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand von diesem einberufen werden.

(3) Auf einer außerordentlichen Versammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten und zur Abstimmung gebracht werden, die zu der Einberufung geführt haben und die auf der Tagesordnung stehen.

(4) Im Übrigen gelten für die außerordentlichen Versammlungen die Bestimmungen zu den ordentlichen Versammlungen.

§ 13 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DIE MITGLIEDER- & DELEGIERTENVERSAMMLUNG

(1) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sofern Fragen gemäß § 10, Ziffer (1) entschieden werden sollen, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination aus beidem abgehalten werden. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitglieder- und Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung mit.

(3) Die Bestimmungen der Ziffern (2) gelten sinngemäß auch für den Vorstand, den Hauptausschuss, sowie weitere Organe und Ausschüsse.

(4) Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt der Hauptausschuss. Zwischen Einladung und Durchführung der jeweiligen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlungen. Alternativ kann der Vorstand auch bestimmen, dass die Versammlung von dem Geschäftsführer oder dem Geschäftsstellenleiter des Vereins geleitet wird.

(5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung bzw. Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

(6) Die Beschlussfassung in jeder Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(8) Jede Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(9) Anträge zu den Versammlungen können von jedem stimmberechtigten Mitglied bzw. Delegierten gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 20 Prozent der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit anerkennen. Anträge der Vereinsjugend können ohne Einhaltung einer Frist beraten und beschlossen werden.

(10) Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, ist der Geschäftsführer des Vereins beratendes Mitglied in den Versammlungen.

(11) Bei Antrag von mehr als 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Personalentscheidungen kann der Versammlungsleiter die geheime Abstimmung festlegen.

§ 14 VORSTAND

(1) Dem Vorstand gehören als von der Delegiertenversammlung zu wählende Mitglieder an:

- a) der 1. Vorsitzende als Vereinspräsident,
- b) der 2. Vorsitzende,
- c) die Leiter der Referate
 - Finanzen
 - Recht & Organisation
 - Sport
 - Öffentlichkeitsarbeit,
- d) der Vereinsjugendleiter,
- e) der Geschäftsführer, falls dieser in den Vorstand berufen wird.

Darüber hinaus können vom Vorstand pro Referat bis zu zwei beratende Beisitzer berufen werden.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlungen sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand stellt alle Bediensteten des Vereins ein und fertigt im Benehmen mit den zuständigen Abteilungen die Arbeitsverträge aus. Diese Regelung gilt auch für Sportler-, Trainer und Übungsleiterverträge.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstands.

(5) Zu seiner Beratung in wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch Beiräte aus Experten bilden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder oder Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(7) Der Vorstand ist mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben.

(8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Vollmachtserteilung an andere Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Für In-Sich-Geschäfte benötigt er jedoch die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl an. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied, beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden seinen Nachfolger im Amt, kommissarisch berufen.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRER

(1) Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Vorstand auf einen hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen. Er wird vom Vorstand ausgewählt und bestellt.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Tagesgeschäfte des Vereins. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand und überwacht die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Er leitet die Geschäftsstelle des Vereins und kann mit Zustimmung des Vorstands entsprechendes Personal einstellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand Verantwortlichkeiten für die Beteiligungen des Vereins übertragen bekommen. Darüber hinaus unterstützt er die Vorstandsmitglieder bei ihrer Arbeit. Er unterliegt bei seiner Aufgabenwahrnehmung stets der Weisung und der Aufsicht des Vorstands.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Dem Geschäftsführer kann vom Vorstand stets widerruflich ein Sitz und eine Stimme im Vorstand verliehen werden. Das Stimmrecht ruht in Fragen, die das Anstellungsverhältnis betreffen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Aufgaben und der Umfang der Vertretungsvollmacht sind in der Bestellung festzulegen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand auch als zusätzliches Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB stets widerruflich berufen werden.

§ 16 HAUPTAUSSCHUSS

(1) Dem Hauptausschuss gehören kraft Amtes als Mitglieder an:

- a) die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder der Abteilungsleitungen bzw. deren Stellvertreter,

- b) der Vorstand,
- c) die Ehrenvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Hauptausschusses kann der 1. Vorsitzende weitere Mitglieder des Vereins oder anderer Gremien hinzuziehen.

(3) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei seinen Aufgaben zu beraten und in nachfolgend ausdrücklich benannten Bereichen durch die Ausübung von Zustimmungsrechten zu kontrollieren. Er dient gleichzeitig als Informationsorgan für die Abteilungen. Darüber hinaus fördert der Hauptausschuss die Zusammenarbeit der Abteilungen. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Anträge aus seinem Kreis,
- b) Schlichtung von Streitigkeiten mit wesentlicher Bedeutung,
- c) Bestätigung der Bildung neuer bzw. Auflösung bestehender Abteilungen,
- d) Beschluss und Veränderung von Vereinsordnungen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders geregelt ist,
- e) Beratung über Mitgliedschaften des Vereins in weiteren Organisationen,

(4) Eine Beschlussfassung darüber hinaus ist nur möglich, wenn die Angelegenheit nicht Sache der Delegierten- oder Mitgliederversammlung ist.

(5) Anträge von Seiten der Abteilungsleiter sind mindestens eine Woche vor der Sitzung des Hauptausschusses an die Geschäftsstelle zu richten.

(6) Der Hauptausschuss ist mindestens vierteljährlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 17 GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DEN VORSTAND UND DEN HAUPTAUSSCHUSS

(1) Beide Gremien sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist einzuberufen. Die förmliche Einberufung kann auch an den Geschäftsführer delegiert werden und in Textform im Sinne des § 126b BGB (E-Mail) erfolgen.

(2) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, der Hauptausschuss ab drei anwesenden Abteilungsleitern.

(3) Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann die Leitung auch an den Geschäftsführer übertragen.

(4) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen in den Sitzungen und mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand und der Hauptausschuss können auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle

Mitglieder des jeweiligen Gremiums ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilt haben.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(6) Sofern er nicht in den Vorstand berufen ist, nimmt der Geschäftsführer beratend an den Sitzungen teil.

(7) Weiteres regeln die Ordnungen.

§ 18 VEREINSJUGEND

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird. Das gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt frühestens mit Beschluss in Kraft.

(2) Die Vereinsjugend wählt einen Vereinsjugendleiter, der von der Delegiertenversammlung bestätigt wird.

§ 19 ABTEILUNGEN

(1) Der Verein gliedert sich vor allem in einzelne Abteilungen. Aufgabe der Abteilungen ist die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs.

(2) Nur Mitglieder des Hauptvereins können Angehörige einer Abteilung sein. Jedes Vereinsmitglied kann einer oder mehreren Abteilungen angehören.

§ 20 ERRICHTUNG UND AUFLÖSUNG VON ABTEILUNGEN

(1) Die Errichtung neuer bzw. die Auflösung bestehender Abteilungen bestätigt auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden der Hauptausschuss. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Eine Auflösung kann sich auch nur auf einen Teil der Abteilung beschränken.

(2) Bei Auflösung einer Abteilung zum Zwecke der Fusion mit einer Abteilung eines anderen Vereins oder mit dem Zwecke zum Übertritt in einen anderen Verein sind die Bestimmungen des § 30 dieser Satzung (Auflösung des Vereins) entsprechend anzuwenden. Für die Durchführung ist der Vorstand zuständig.

§ 21 AUFGABEN UND RECHTE DER ABTEILUNGEN

(1) Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbstständig durch. Sie unterstützen gleichzeitig die Belange des Hauptvereins mit der erforderlichen Tatkraft.

(2) Die Führung einer Abteilungskasse bedarf der Genehmigung des Vorstands. Diese Kasse muss jährlich mit dem für den Bereich Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied abgestimmt werden. Das Vermögen einer Abteilung bleibt stets Vereinsvermögen.

(3) Jede Abteilung hat dafür zu sorgen, dass deren Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

(4) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen (z.B. Werbe- oder Marketingverträge), können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden. Der Vorstand kann davon Ausnahmen zulassen.

(5) In allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des normalen Spielbetriebs einer Abteilung und den damit unmittelbar verbundenen Aufgabengebieten entscheidet der Abteilungsleiter mit seinem Abteilungsausschuss selbständig, jedoch unterliegen alle über den Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplans hinausgehende Beschlüsse aller Art der grundsätzlichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. den nach der Satzung zuständigen Organen.

(6) Die Abteilungen können den Gesamtverein verpflichtende Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht eingehen. Bei Übernahme überregionaler Veranstaltungen ist für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abteilungsleiter als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB kann jedoch rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis maximal 2.500 Euro eingehen. Im Einzelfall kann durch Beschluss des Vorstands auf besonderen Antrag der Abteilung ein höherer, im Einzelnen festgelegter Verfügungsbetrag, der sich im Rahmen eines ordentlichen Wirtschaftsplans bewegt, genehmigt werden. Anschaffungen bzw. Ausgaben der Abteilungen, die durch die Abteilungen nicht selbst gedeckt werden können, sind vorher dem Vorstand zwingend zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Soweit Abteilungen oder deren Organe gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

(8) Weiteres regeln die Abteilungsordnungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 22 ABTEILUNGSORGANE

Die Abteilungsorgane sind

- a) die Abteilungsleitung und
- b) die Abteilungsversammlung.

§ 23 ABTEILUNGSLEITUNG

(1) Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, welche die Arbeit der Abteilung weitgehend selbstständig führt und mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter besteht. Darüber hinaus richtet sich die weitere Zusammensetzung der Abteilungsleitung nach den Bedürfnissen der Abteilung. Soweit eine mehrköpfige Abteilungsleitung besteht, bestimmt die Abteilung den gegenüber dem Hauptverein zeichnungsberechtigten Leiter.

(2) Die Abteilungsleitung stimmt sich regelmäßig mit dem Vorstand ab.

(3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist jederzeit möglich. Innerhalb der Abteilungen können davon abweichende Regelungen getroffen werden, insbesondere mit Blick auf die Amtsdauer der Mitglieder der Abteilungsleitung.

(4) Der Abteilungsleiter zeichnet voll verantwortlich für die Abteilung.

(5) Der Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn

- a) keine gewählte Abteilungsleitung existiert, oder
- b) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt, oder
- c) die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausgaben die Einnahmen der Abteilung deutlich übersteigen und keine zur Deckung ausreichenden Rücklagen vorhanden sind.

(6) Die kommissarische Abteilungsleitung besteht aus mindestens zwei Personen. Dieser Übergangsleitung stehen alle Rechte zu, die einer ordentlichen Abteilungsleitung nach dieser Satzung und einer etwaigen Abteilungsordnung zustehen. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Abteilungsleitung zu veranlassen. Der Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet verbindlich über die Maßnahme des Vorstands. Etwaige entgegenstehende Regelungen in einer Abteilungsordnung sind unwirksam.

§ 24 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

(1) Jede Abteilung muss mindestens einmal jährlich (möglichst im ersten Halbjahr) eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen. Als Willensbildungsorgan der Abteilung

dient die Versammlung auch der abteilungsinternen Vorbereitung ihres Auftretens in der nächsten Delegiertenversammlung.

(2) Der Abteilungsleiter kann jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen, wenn es die Interessen der Abteilung erfordern. Der 1. Vorsitzende kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung ebenfalls einberufen, wenn die Gründe hierfür ausreichend sind.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie für die Delegiertenversammlung.

(4) Zu allen Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Er hat eine beratende Stimme, kann an den Abstimmungen jedoch nicht teilnehmen.

(5) In jeder Abteilungsversammlung sind zum einen die nach § 11, Ziffer (2) zu bestimmenden Delegierten und Ersatzdelegierten der Abteilung zu wählen, zum anderen mindestens ein Kassenprüfer, der nicht der Abteilungsleitung angehören darf. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(6) Eine Abteilung kann für ihre Mitglieder durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen einen Abteilungsbeitrag und/oder Aufnahmegebühren festsetzen.

(7) Eine Abschrift des Protokolls der Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung an den Vorstand weiterzugeben.

§ 25 EHRUNGEN

(1) Der Verein ehrt Mitglieder, die sich um die Förderung des VfL Pfullingen und um die Förderung des Sports in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(2) Die höchste Auszeichnung ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Der Ehrenvorsitzende kann an sämtlichen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

(3) Die näheren Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 26 KASSENPRÜFER

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Gremium angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden.

(3) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins prüfen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

(4) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Prüfung in der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung zu beantragen.

§ 27 SANKTIONSBESTIMMUNGEN

(1) Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins verstoßen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- c) Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall,
- d) Ausschluss gemäß § 7, Ziffer (4) der Satzung.

(2) Vor der Verhängung einer Sanktion ist das betroffene Mitglied anzuhören.

§ 28 VON AMTS WEGEN VERANLASSTE SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 29 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pfullingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung und aufgrund dieser Satzung erlassener weiterer Ordnungen sind immer gleichzeitig die weibliche und diverse Form miteingeschlossen.

(2) Diese Satzung wurde am 16.11.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt somit an die Stelle der bisherigen Satzung und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zum selben Zeitpunkt damit außer Kraft.